

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1979

Geschäftszahl

2737/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0497/77 E 30. Juni 1977 RS 3

Stammrechtssatz

Wenn es schon an der Voraussetzung, daß der Beamte ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat, fehlt, so bildet es keinen Mangel des angefochtenen Bescheides, wenn die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides keine Feststellungen darüber getroffen hat, welches Maß an Verantwortung Beamte gleicher dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Stellung zu tragen haben (Hinweis E 18.12.1975, 1011/75).